

**Vorlage «Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission»**

**Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen**

**Gemeindekommissionsreglement vom 15. Juni 2000**

| Bestimmungen heutiges Reglement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Regelung in<br>Gemeindegesetz (GemG)<br>Gemeindeordnung (GemO)                   | Bemerkungen             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Art. 1 Wahl und Amtsdauer (Art. 4 Gemeindeordnung, § 12 Gemeindegesetz)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                  |                         |
| <sup>1</sup> Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Art. 3 lit. a / Art. 4 lit. c GemO                                               |                         |
| <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | § 12 / § 12a GemG                                                                |                         |
| <sup>3</sup> Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze sind durch Neuwahl für den Rest der Amtsperiode zu besetzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                  | Braucht keine Regelung. |
| <b>Art. 2 Wählbarkeit (§ 8 und 9 Gemeindegesetz)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                  |                         |
| Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes und des Gemeinderates sowie der Angestellten der Gemeinde. Lehrkräfte sind wählbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                         | § 8 / § 9 GemG<br>Art. 5 <sup>bis</sup> GemO                                     |                         |
| <b>Art. 3 Konstituierung (§ 16 Gemeindegesetz)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                  |                         |
| <sup>1</sup> Nach erfolgter Gesamterneuerungswahl wird die Kommission vom Gemeindepräsidenten zur ersten Sitzung einberufen. In seiner Anwesenheit erfolgt die Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Aktuars. Auf Anforderung erfolgt die Protokollführung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.                                                                                                                                                                                                    | § 16, § 24 Abs. 1 GemG                                                           | Interne Regelung        |
| <sup>2</sup> An der gleichen oder folgenden Sitzung wählt die Gemeindekommission aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission (Art. 2 Gemeindeordnung).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | § 12a Abs. 4 GemG                                                                |                         |
| <b>Art. 4 Sitzungen (§ 17, 19, 20 Gemeindegesetz)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                  |                         |
| <sup>1</sup> Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindekommission oder auf Antrag des Gemeinderates einberufen.<br>Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Beilage allfälliger Vorlagen mindestens 5 Tage im Voraus erfolgen.<br>Für die Beratung von Geschäften der Gemeindeversammlung ist die Einladung 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Sie ist auch dem Gemeinderat zuzusenden. | § 17 Abs. 2 GemG                                                                 | Interne Regelung        |
| <sup>2</sup> Der Präsident kann zu den Sitzungen Mitglieder anderer Gemeindebehörden zuziehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                  | Interne Regelung        |
| <sup>3</sup> Die Einladungen werden von der Gemeindeverwaltung nach Weisung des Präsidenten versandt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                  | Braucht keine Regelung. |
| <sup>4</sup> Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | § 19 Abs. 2 GemG                                                                 | Interne Regelung        |
| <sup>5</sup> Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern der Gemeindekommission zugestellt. Ein Exemplar geht an den Gemeinderat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                  | Interne Regelung        |
| <sup>6</sup> Anträge und Anregungen sind, sofern sie von der Kommissionsmehrheit als erheblich erklärt werden, an einer folgenden Sitzung zu behandeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                  | Interne Regelung        |
| <b>Art. 5 Aufgaben und Befugnisse (§ 88 Gemeindegesetz, Art. 10 Gemeindeordnung)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                  |                         |
| <sup>1</sup> Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | § 88 Abs. 2 GemG                                                                 |                         |
| <sup>2</sup> Daneben hat sie nachstehende Aufgaben und Befugnisse:<br>a) Finanzkompetenzen nach Art. 10 Gemeindeordnung<br><br>b) Wahlgeschäft:<br>Art. 7/1 Gemeindeordnung<br>Die Gemeindekommission wählt die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.<br><br>Art. 7/2 Gemeindeordnung<br>Die Gemeindekommission wählt zusammen mit dem Gemeinderat<br>- weitere entscheidbefugte Behörden gemäss Art. 3 lit. c und                                                                    | § 88 Abs. 4 GemG<br>Art. 10 GemO<br>§ 88 Abs. 3 GemG<br>Art. 7 Abs. 1 und 2 GemO |                         |

**Vorlage «Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission»**

**Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  |                                                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>d der Gemeindeordnung</li> <li>- die Mitglieder der Wahlbüros</li> <li>- die Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Kommissionen</li> <li>c) Behandlung von Geschäften, die ihr von der Gemeindeversammlung übertragen werden</li> <li>d) Bestellung von Ausschüssen</li> <li>e) Delegierung von Mitgliedern in Kommissionen</li> </ul> |                  | Gibt es nicht, § 88 ist abschliessend<br>Interne Regelung<br>Kompetenz Gemeinderat<br>(Regelung in Pflichtenheften) |
| <b>Art. 6 Wahlgeschäfte (§ 52 Gemeindegesetz)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                  |                                                                                                                     |
| Sämtliche Wahlen werden nach §§ 28, 29 und 31 des Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.<br>Wahlpräsident ist der Gemeindepräsident.                                                                                                                                                                                                                                  |                  | Regelung im Gesetz über die politischen Rechte<br>Interne Regelung; Absprache Gemeindepräsidium                     |
| <b>Art. 7 Pflichten der Mitglieder (§ 15 Gemeindegesetz)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                  |                                                                                                                     |
| <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindekommission haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und, wichtige Gründe vorbehalten, an allen Sitzungen und Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Sie unterstehen über ihre in Ausübung des Amtes gemachten Wahrnehmungen der Schweigepflicht, soweit das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.                              | § 21 GemG        | Interne Regelung                                                                                                    |
| <sup>2</sup> Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung als Aufsichtsinstanz gemäss § 90 Gemeindegesetz mit Disziplinar massnahmen geahndet.                                                                                                                                                                                                                        | § 15, § 90 GemG  |                                                                                                                     |
| <sup>3</sup> Die Mitglieder der Gemeindekommission beachten die Ausstandspflicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | § 22 GemG        |                                                                                                                     |
| <sup>4</sup> Der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Kommissionsmitglied vertritt an den Gemeindeversammlungen den Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsminderheit hat das Recht, ihren Standpunkt ebenfalls zu vertreten.                                                                                                                                        | § 62 Abs. 2 GemG |                                                                                                                     |
| <b>Art. 8 Entschädigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  |                                                                                                                     |
| Die Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindekommission werden im Anhang zum Personalreglement geregelt.                                                                                                                                                                                                                                                                     |                  | Regelung im Anhang zum Personalreglement                                                                            |

**Vorlage «Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission»**

**Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen**

**Reglement für die Geschäftsprüfungskommission vom 20. November 1974**

| Bestimmungen heutiges Reglement                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Regelung in<br>Gemeindegesetz (GemG)<br>Gemeindeordnung (GemO) | Bemerkungen                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 1 Grundlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                |                                                                                           |
| Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern der Gemeindekommission.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Art. 2 lit. e GemO                                             |                                                                                           |
| <b>§ 2 Organisation</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                                                                           |
| <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar. Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen.                                                                                                                                                                                                                     | § 16 Abs. 1 GemG<br>§ 7 GemG<br>§ 17 GemG                      |                                                                                           |
| <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 19 Abs. 2 GemG                                               |                                                                                           |
| <sup>3</sup> Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                | Interne Regelung                                                                          |
| <sup>4</sup> Die Sitzungsprotokolle werden allen Mitgliedern zugestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                | Interne Regelung                                                                          |
| <b>§ 3 Amtsdauer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                |                                                                                           |
| Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen, wobei Präsident und Aktuar jährlich neu bestimmt werden können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | § 12a Abs. 2 GemG                                              | Jährliche Neubestimmung von Präsidium und Aktariat kann bei Bedarf intern geregelt werden |
| <b>§ 4 Aufgaben und Befugnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                |                                                                                           |
| Die Geschäftsprüfungskommission prüft vorbehaltlich der Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission die Geschäftsführung <ul style="list-style-type: none"><li>- des Gemeinderates,</li><li>- aller übrigen Gemeindebehörden,</li><li>- aller ständigen Kommissionen,</li><li>- aller nicht ständigen Kommissionen,</li><li>- der Gemeindeverwaltung und aller Dienstzweige der Gemeinde,</li><li>- der nebenamtlichen Dienste.</li></ul> | § 102 GemG                                                     | § 102 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse abschliessend                               |
| Sie erstattet der Gemeindeversammlung oder der sachlich zuständigen Aufsichtsinstanz jeweils im ersten Halbjahr über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen Bericht.                                                                                                                                                                                                                                                       | § 102a GemG                                                    |                                                                                           |
| Bei Beanstandungen ist folgendes Vorgehen möglich: <ul style="list-style-type: none"><li>- direkte Erledigung,</li><li>- schriftliche Mitteilung an die Aufsichtsinstanz,</li><li>- Antrag zur Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</li></ul>                                                                                                                                                                                            | § 102a GemG                                                    |                                                                                           |
| Gemäss § 103 Gemeindegesetz hat die Geschäftsprüfungskommission die Befugnis, in sämtliche Akten der Einwohnergemeinde Einsicht zu nehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                | § 103 GemG                                                     |                                                                                           |
| <b>§ 5 Schweige- und Ausstandspflicht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                |                                                                                           |
| Für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission besteht Schweigepflicht gemäss § 21 Gemeindegesetz und Ausstandspflicht gemäss § 22 Gemeindegesetz.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 21 GemG<br>§ 22 GemG                                         |                                                                                           |
| <b>§ 6 Aufsichtsinstanz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                |                                                                                           |
| Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung (§ 101/ 4 Gemeindegesetz).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 101 Abs. 4 GemG                                              |                                                                                           |

**Vorlage «Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die Geschäftsprüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission»**

**Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen**

**Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission vom 27. April 1983**

| Bestimmungen heutiges Pflichtenheft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Regelung in<br>Gemeindegesetz (GemG)<br>Gemeindeordnung (GemO) | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 1 Rechtsgrundlage / Rechtsnatur</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                |                                                                                                                                                                                                                         |
| § 98 Gemeindegesetz und § 41 Gemeindeordnung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | § 98 GemG                                                      |                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Rechnungsprüfungskommission ist ein Kontrollorgan der Gemeinde.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | § 6 Abs. 2 GemG<br>§ 98 GemG                                   |                                                                                                                                                                                                                         |
| Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist die Gemeindeversammlung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | § 98 Abs. 4 GemG                                               |                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Art. 2 Wahl / Amtsdauer / Konstituierung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                |                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfolgt durch die Gemeindekommission und zwar vor Ablauf der Amtsdauer für die folgende Amtsperiode.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | § 12a Abs. 3 lit. a GemG<br>Art. 7 Abs. 1 GemO                 | Neu wird der Wahlzeitpunkt im neuen Verwaltungs- und Organisationsreglement geregelt (siehe jene Vorlage). Amtsbeginn ist demnach gemäss § 12a Abs. 3 lit. a GemG neu am 1. Januar der Jahre 2029, 2033 usw. vorgesehen |
| Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | § 12 GemG<br>§ 12a GemG                                        |                                                                                                                                                                                                                         |
| Sie wird von der Gemeindekommission zur Selbstkonstituierung einberufen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 16 GemG                                                      | Neu Selbstkonstituierung ohne Einberufung durch die Gemeindekommission                                                                                                                                                  |
| <b>Art. 3 Zusammensetzung / Organisation</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                |                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Rechnungsprüfungskommission zählt drei Mitglieder. Sie bestimmt eines ihrer Mitglieder als Obmann und eines als Aktuar. Die Sitzungen werden vom Obmann nach Bedarf oder auf Verlangen der beiden übrigen Mitglieder einberufen.                                                                                                                                                                                                                                                                                        | § 17 GemG<br>Art. 2 lit. d GemO                                | Sitzungsdetails interne Regelung                                                                                                                                                                                        |
| Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | § 19 Abs. 2 GemG                                               |                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Einladung zu einer Sitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                | Interne Regelung                                                                                                                                                                                                        |
| Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern nicht zugestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                | Interne Regelung                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Art. 4 Aufgaben und Befugnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                |                                                                                                                                                                                                                         |
| Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und das gesamte Rechnungswesen der Einwohnergemeinde und ihrer Anstalten in formeller und materieller Hinsicht. Stellt sie nach Abklärung des Sachverhalts Kompetenzüberschreitungen, Unregelmässigkeiten usw. fest, übergibt sie die Angelegenheit zur weiteren Behandlung der Geschäftsprüfungskommission.                                                                                                                                                         | § 99 GemG<br>§ 100 GemG                                        | § 99 und § 100 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse abschliessend                                                                                                                                                    |
| Über das Prüfungsergebnis erstattet die Rechnungsprüfungskommission einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Gemeindeversammlung zugleich ihre Anträge.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | § 99 GemG<br>§ 100 GemG                                        | § 99 und § 100 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse abschliessend                                                                                                                                                    |
| Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | § 99 GemG<br>§ 100 GemG                                        | § 99 und § 100 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse abschliessend                                                                                                                                                    |
| Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einverständnis mit der Gemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsaufgaben beauftragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 99 GemG<br>§ 100 GemG                                        | § 99 und § 100 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse abschliessend                                                                                                                                                    |
| Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission haben das Recht, in alle das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht zu nehmen. Aus dem grundsätzlichen Einsichts- und Kontrollrecht der Kommission leitet sich keine beliebige Einsichtnahme des einzelnen Kommissionsmitgliedes ab. Jeder Einzeleinsichtnahme hat ein Beschluss der Gesamtkommission vorauszugehen und zudem ist bei solchen Ermächtigungen äusserste Zurückhaltung geboten. | § 99 GemG<br>§ 100 GemG                                        | § 99 und § 100 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse abschliessend                                                                                                                                                    |
| Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen auch dem eventuell beauftragten Revisionsunternehmen zu.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | § 99 GemG<br>§ 100 GemG                                        | § 99 und § 100 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse abschliessend                                                                                                                                                    |
| Die Behörden und die Beamten der Einwohnergemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission alle Auskünfte zu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | § 99 GemG<br>§ 100 GemG                                        | § 99 und § 100 GemG regeln die Aufgaben und Befugnisse                                                                                                                                                                  |

**Vorlage «Aufhebung Gemeindekommissionsreglement, Reglement für die  
Geschäftsprüfungskommission, Pflichtenheft für die Rechnungsprüfungskommission»**

**Übersicht über die bestehenden übergeordneten Regelungen**

|                                                                                                                                                                                                                                                                               |                        |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|
| erteilen, die im Zusammenhang mit der von Gesetz und Pflichtenheft vorgeschriebenen Tätigkeiten notwendig sind.                                                                                                                                                               |                        | abschliessend |
| <b>Art. 5 Schweige- und Ausstandspflicht</b>                                                                                                                                                                                                                                  |                        |               |
| Für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission besteht Schweige- und Ausstandspflicht gemäss §§ 21 und 22 GG. Für die Angestellten eines Revisionsunternehmens besteht die gleiche Schweige- und Ausstandspflicht wie für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. | § 21 GemG<br>§ 22 GemG |               |